

**Mag. Gert Waizer**

Telefon +43 512 508 2717

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

---

## **Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zur Änderung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms (TSSP)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-017/2/256-2018

Innsbruck, 30.11.2018

Der Umweltbericht zur Änderung des Raumordnungsprogrammes betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf und den Erläuternden Bemerkungen dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Das Auflageverfahren im Rahmen der Novelle des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 startet am 20. September 2018 und endete am 2. November 2018. Bis zu diesem Datum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Abteilung Verfassungsdienst, Amt der Tiroler Landesregierung (AdTLR)
- Abteilung Sport, AdTLR
- Sachgebiet Verkehrsplanung, AdTLR
- Abteilung Umweltschutz, AdTLR
- Landwirtschaftskammer Tirol
- Wirtschaftskammer Tirol
- Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Tirol
- Arbeiterkammer Tirol
- Tiroler Umweltschutz
- Gemeinde Kappl
- Gemeinde St. Anton am Arlberg
- Gemeinde Arzl im Pitztal
- Gemeinde Volders

- Österreichischer Alpenverein
- Österreichischer Alpenverein – Landesverband Tirol
- Naturfreunde
- WWF Österreich
- CIPRA Österreich und tFA-Transitforum Austria-Tirol
- Klub FPÖ
  
- Naturschutzbeirat (besitzt keine Rechtspersönlichkeit)
- Privatpersonen

In der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung wurden in der linken Spalte die jeweiligen Inhalte zusammengefasst, die rechte Spalte enthält die Kommentare der zuständigen Rechtsabteilung und der Fachabteilung.

Nicht behandelt werden jene, vorwiegend auch gleichlautende Stellungnahmen von Privatpersonen, welche keinen konkreten Bezug zum Verordnungstext herstellen und nur grundlegende Ablehnung zu seilbahn- und schitechnischen Erschließungen bekunden. Des Weiteren auch jene des Naturschutzbeirats, da die Befassung des Naturschutzbeirates als Beratungsorgan der Landesregierung in Raumordnungsverfahren nicht vorgesehen ist. Das dafür vorgesehene Organ ist der Raumordnungsbeirat. Eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP ist somit unzulässig, da der Naturschutzbeirat keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

#### Abteilung Verfassungsdienst

<b>Legistische Überarbeitung</b>	
Korrekturen und Ergänzungen ohne inhaltliche Änderungen wurden im Text vorgenommen.	Bereits in Entwurf übernommen.
<b>Umweltbericht</b>	
Umfang des Umweltberichtes, da auch Verlängerung der Laufzeit erfolgt, thematisiert.	Gleiche Situation bestand bereits bei der Verlängerung im Jahr 2014 und wurde damals bereits festgelegt, dass die bloße Verlängerung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, weshalb diesbezüglich keine SUP erforderlich ist.
<b>Systematik</b>	
Die neue Systematik der §§ 2 bis 4 wird kritisch gesehen.	Die bisherige Systematik wird beibehalten und von einer Neugliederung Abstand genommen.
<b>Kleinstschigebiete</b>	
Die bestehende Definition für Kleinstschigebiete im § 3 Abs. 2 lit. b des Entwurfes gehört systematisch zu den Begriffsbestimmungen des § 2.	Die bisherige Systematik wird beibehalten und von einer Neugliederung Abstand genommen.
<b>Erweiterung von Schigebieten</b>	
Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das im § 4 Abs. 4 des Entwurfes vorgeschlagene Zustimmungsrecht der betroffenen Standortgemeinden wegen Eingriffs in die Planungshoheit der Landesregierung	Den Bedenken Rechnung tragend, wurde das Zustimmungsrecht durch ein verfassungsrechtlich unproblematisches Anhörungsrecht ersetzt.

(Landesregierung) als oberstes Organ.	
Im § 4 Abs. 5 des Entwurfes wird der Begriff „Rücken“, in den EB der Begriff „Bergrücken“ verwendet, eine Vereinheitlichung wird angeregt. Anregung für die Begriffe „Bergrücken“ und „Gebirgskamm“ Legaldefinitionen vorzunehmen.	Der Begriff wurde im Einvernehmen mit der Abt. Umweltschutz wieder aus dem Entwurf gestrichen. Seit 2005 sind die Begriffe in den EB erläutert worden, eine praktische Notwendigkeit zur Regelung im Verordnungstext besteht nicht.
<b>Sonstige Positivkriterien</b>	
Es bestehen Bedenken gegen die Anführung der Verkehrsverbund Tirol GesmbH als alleiniger Verkehrsdienstbesteller im § 9 Abs. 7 des Entwurfes aus wettbewerbs- und vergaberechtlicher Sicht. Befassung der Abteilung Justizariat wird angeregt.	Es wurde eine neutrale Formulierung gewählt, so ist nunmehr der Abschluss eines Leistungsbestellungsvertrages für den öffentlichen Nahverkehr im Sinne des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 – ÖPNRV-G 1999 einem Verkehrsverbund vorbehalten.
<b>Schlussbestimmungen</b>	
Entsprechend der mittlerweile von der Landesregierung beschlossenen neuen Struktur im Bereich der raumordnungsfachlichen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung erfolgt eine Anpassung der Regelung der Auflage der Anlagen.	Bereits in Entwurf übernommen.
Klarstellung des Inkrafttretens mit 31.12.2018	Bereits in Entwurf übernommen.
<b>Erläuternde Bemerkungen</b>	
Legistische Anregungen	Werden in den Text übernommen.
Anregung zur Laufzeitbeschränkung analog zu anderen Raumordnungsprogrammen (kein Ablaufdatum, da ohnehin gemäß § 10 Abs. 7 TROG 2016 Evaluierungsverpflichtung besteht)	Ablaufdatum wurde aufgrund des Koalitionsübereinkommens vorgegeben.

### Abteilung Sport

<b>Kleinstschigebiete</b>	
Im Sinne einer einheitlichen Terminologie und um Missverständnisse zu vermeiden, sollte wie nach der Seilbahn- und Liftstatistik anstatt des Begriffes „Beförderungsleistung“ der Begriff „Transportkapazität“ verwendet werden.	Da auch bisher keine Probleme mit dieser Regelung bestanden haben, wird von einer Änderung Abstand genommen.

### Sachgebiet Verkehrsplanung

<b>Sonstige Positivkriterien</b>	
Es wird eine Neufassung des § 9 Abs. 7 vorgeschlagen (Änderungen fett hervorgehoben):  „(7) Für einen angemessenen Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das	In der bisherigen Regelung wurde ausdrücklich auf Verbundtarife Bezug genommen (bisher § 8 Abs. 7 lit. a), diese Bezugnahme ist im Auflageentwurf versehentlich entfallen und wird wieder eingefügt.

Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:

- a) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
- b) die sichere und barrierefreie fußläufige Erreichbarkeit des Schigebietes vom Haltestellennetz sowie Beherbergungsbetrieben im Nahbereich von Talstationen (Errichtung von Gehwegen, barrierefreier Zugang von Siedlungen zum Schigebiet);**
- c) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr **durch Abschluss eines Leistungsbestellungsvertrages mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH und die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen durch Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH;**
- d) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- e) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
- f) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems **in Verbindung eines Parkraummanagementsystems;**
- g) eine deutliche Reduktion des Verkehrsaufkommens an motorisiertem Individualverkehr im Vergleich zur Situation vor Realisierung des jeweiligen Projekts erwarten lässt. Verkehrsverlagerungen, welche zur massiven Entlastung einer Region führen,

Es wurde eine neutrale Formulierung gewählt, so ist nunmehr der Abschluss eines Leistungsbestellungsvertrages für den öffentlichen Nahverkehr im Sinne des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 – ÖPNRV-G 1999 einem Verkehrsverbund vorbehalten.

<p>sind hiervon gleichermaßen umfasst. Verkehrstechnisch bessere An- oder Verbindungen können auch durch die Errichtung von Seilbahnen erreicht werden, <b>sofern es zu keiner Verschlechterung der Verkehrssituation in anderen Regionen führt.</b></p>	
--	--

**Abteilung Umweltschutz**

<p><b>Rechtswirkungen des RO-Programmes</b></p>	
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Zulässigkeit eines Projektes nach dem TSSP nicht zu einer positiven Erledigung im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führen muss. Es wird eine entsprechende Ergänzung in den Erläuternden Bemerkungen (EB's) vorgeschlagen.</p>	<p>Ausführungen sind zutreffend und haben auch schon für die bestehende Fassung des TSSP gegolten. Die Rechtswirkungen des RO-Programmes sind im § 9, der durch den Entwurf inhaltlich nicht geändert wird, abschließend geregelt. Es besteht ausdrücklich keine unmittelbare Bindungswirkung, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht. Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Erläuternden Bemerkungen übernommen.</p>
<p><b>Erweiterung von Schigebieten</b></p>	
<p>Neuregelung für Zubringerbahnen ohne Talabfahrt ist aus Sicht der Abteilung Umweltschutz wegen des unbestimmten Begriffs der „räumlichen Nähe“ nicht nachvollziehbar. Es wird die Notwendigkeit der Anführung konkreter Kriterien gesehen.</p>	<p>Der Begriff der „räumlichen Nähe“ ist im raumordnungsfachlichen Diskurs gängig und wird unter Heranziehung raumordnungsfachlicher Gutachten im Einzelfall durch Auslegung von der zuständigen Behörde beurteilt. Ein Kriterium dabei ist selbstverständlich der Geltungsbereich des Planungsinstrumentes. Das TSSP als Instrument der Landesplanung gilt für das gesamte Landesgebiet und nicht nur für kleinräumig abgegrenzte Bereiche, weshalb zum Beispiel die Frage der Fußläufigkeit im gegebenen Zusammenhang keine Rolle spielt, sehr wohl jedoch die hochfrequente Anbindung der geplanten Talstation an das vom nächstgelegenen zentralen Ort ausgehende Öffentliche Personennahverkehrsnetz. Wesentliches Ziel der neuen Regelung ist ausgehend von bestehenden Einzugsbereichen und räumlichen Verflechtungen eine verbesserte Anbindung zentraler Orte an in der Nähe liegende bestehende Schigebiete zu ermöglichen.</p>
<p>Zur Stellung der Standortgemeinden bestehen ähnliche verfassungsrechtliche Bedenken wie seitens der Abteilung Verfassungsdienst, Befassung des Verfassungsdienstes wird angeregt.</p>	<p>Den Bedenken Rechnung tragend, wurde das Zustimmungsrecht durch ein verfassungsrechtlich unproblematisches Anhörungsrecht ersetzt.</p>
<p>Die Ergänzung der bestehenden Regelungen für Zusammenschlüsse wird als unzureichend angesehen insbesondere im Zusammenhang mit dem unbestimmten Begriff der „geographisch einander naheliegenden Gebiete“.</p>	<p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen. Analog zu den Ausführungen zur „räumlichen Nähe“ ist auch hier eine Einzelfallentscheidung unter</p>

<p>Anstelle der Formulierung „seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung“ sollte es „seilbahntechnisch und/oder schitechnisch sinnvolle Verbindung“ heißen.</p>	<p>Beziehung entsprechender Sachverständiger vorzunehmen. Die neue Definition wurde im Einvernehmen mit der Abt. Umweltschutz präzisiert.</p> <p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen. Die Formulierung rührt daher, dass Verbindungen seilbahntechnisch sinnvoll sein können, aber eine schitechnische Verbindung nicht möglich ist. Eines von beiden sollte daher mindestens erfüllt sein. Es kann aber auch beides zutreffen.</p>
<p><b>Sonstige Positivkriterien</b></p>	
<p>Gegen die beiden neuen Positivkriterien „Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze“ und „hohe Wertschöpfung für Gemeinden und Regionen“ bestehen wegen der fehlenden Überprüfbarkeit Bedenken. Es wird auf das fehlende Fachwissen der Naturschutzbehörden verwiesen und davon ausgegangen, dass Seilbahnunternehmen wirtschaftlich sinnvoll agieren.</p> <p>Die exklusive Beauftragung des VVT wird insbesondere aus unionsrechtlicher kritisch gesehen.</p> <p>Das neue Positivkriterium der „deutlichen Reduktion des motorisierten Individualverkehrs“ wird wegen schwerer Beurteilbarkeit kritisch gesehen.</p>	<p>Fehlendes Fachwissen ist nach den Kriterien des AVG durch die Heranziehung von (Amts-) Sachverständigen zu ersetzen.</p> <p>Es wurde eine neutrale Formulierung gewählt, so ist nunmehr der Abschluss eines Leistungsbestellungsvertrages für den öffentlichen Nahverkehr im Sinne des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 – ÖPNRV-G 1999 einem Verkehrsverbund vorbehalten.</p> <p>Fehlendes Fachwissen ist nach den Kriterien des AVG durch die Heranziehung von (Amts-) Sachverständigen zu ersetzen.</p>
<p><b>Umweltbericht</b></p>	
<p>Im Wesentlichen wird der Umweltbericht als vollständig und nachvollziehbar angesehen, vereinzelt werden Korrekturvorschläge gemacht.</p>	<p>Die Vollständigkeit des Umweltberichtes wurde bereits im Zuge des dem Auflageverfahren vorgehenden Scopings mit der öffentlichen Umweltstelle geprüft, notwendige Ergänzungen wurden in der gegenständlichen schriftlichen Zusammenfassung der durchgeführten Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

**Landwirtschaftskammer**

<p><b>Positivkriterien zur Wahrung des Naturschutzes</b></p>	
<p>Berücksichtigung der nationalen Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+ durch folgende Formulierung (Ergänzung des Einleitungssatzes des § 7 fett hervorgehoben): „Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete</p>	<p>Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme dieser Bestimmung wird jedenfalls nicht erkannt.</p>

<p>ist jedenfalls darauf zu achten, dass <b>auf die Erhaltung der Biodiversität sowie vor allem</b> auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:“</p> <p>Aufnahme eines neuen Positivkriteriums zur Umsetzung der „Energieautonomie Tirols bis 2050“ (Ergänzung fett hervorgehoben):          § 7 lit. e) <b>eine Reduktion des Energieverbrauches eintritt sowie eine (zumindest teilweise) Energieversorgung aus erneuerbaren Energien</b> und eine umweltfreundliche Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet ist.</p>	<p>Hiebei handelt es sich nicht um eine Angelegenheit des Naturschutzes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Sonstige Positivkriterien</b></p> <p>Beibehaltung des Positivkriteriums der nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich wird jedoch eine noch stärkere Berücksichtigung gewünscht. Es wird die Aufnahme einer Verpflichtung zur Einholung eines agrarwirtschaftlichen Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer analog zu den Bestimmungen im Tiroler Golfplatzprogramm verlangt, wobei folgende Formulierung vorgeschlagen wird (Änderungen fett hervorgehoben):          § 9 Abs. 2 lit. a) Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben          a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen; <b>dies ist durch ein agrarwirtschaftliches Fachgutachten der Landwirtschaftskammer mit einer Darstellung der Auswirkungen des entsprechenden seilbahn- und schigebietstechnischen Projektes auf die Land- und Forstwirtschaft bzw. auf den Erhalt und die Sicherung der Berglandwirtschaft darzustellen;“</b></p>	<p>Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu Golfanlagen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden, in Schigebieten im Regelfall keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden betroffen sind und nur eine saisonale Nutzung in der vegetationsfreien Zeit erfolgt. Aus diesen Gründen kann die sachliche Rechtfertigung zur Aufnahme der gewünschten Bestimmung nicht erblickt werden.</p>

#### Wirtschaftskammer

<p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Um bei Zubringerbahnen weiterhin Talabfahrten zu ermöglichen, wird eine Änderung der neuen Definition von Talabfahrten verlangt (Änderung fett hervorgehoben):          § 2 Abs. 7 Eine Talabfahrt ist eine Schipiste, ein Schiweg oder eine Schiroute, die bzw. der aus</p>	<p>Der Vorschlag ist schwer verständlich, vor allem weil dann der letzte Satzteil keinen Sinn mehr ergibt. Im § 2 wird hinsichtlich von Talanbindungen die bisherige Regelung für Zubringerbahnen beibehalten (§ 2 Abs. 3) und um die neue Regelung für Anbindungen ohne</p>
--	--

einem Schigebiet zur <b>Anbindung</b> einer Zubringerbahn oder an einen Ort führt, von dem diese Talstation auf einer öffentlichen Straße (z. B. durch Rückbringung) erreicht werden kann.	Talabfahrt ergänzt (neuer § 2 Abs. 4). Die Bedenken der Wirtschaftskammer dürften daher nicht zutreffen.
<b>Zusammenschluss von Schigebieten</b>	
Es wird bei der Definition des Begriffes „geographische Nähe“ im § 4 Abs. 5 die Einfügung des Begriffes „jedenfalls“ verlangt, um klarzustellen, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt.	Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereite, wird von einer Änderung Abstand genommen.
<b>Sonstige Positivkriterien</b>	
Die Eingrenzung auf „durch einen Leistungsbestellungsvertrag mit der Verkehrsverbund Tirol GmbH“ wird aus wettbewerbstechnischen Gründen abgelehnt.	Es wurde eine neutrale Formulierung gewählt, so ist nunmehr der Abschluss eines Leistungsbestellungsvertrages für den öffentlichen Nahverkehr im Sinne des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 – ÖPNRV-G 1999 einem Verkehrsverbund vorbehalten.
Das neue Positivkriterium der deutlichen Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs wird als nicht umsetzbar und nicht zielführend angesehen.	Fehlendes Fachwissen ist nach den Kriterien des AVG durch die Heranziehung von (Amts-) Sachverständigen zu ersetzen.
<b>Übergangsbestimmung</b>	
Für laufende Verfahren wird die Einführung einer Übergangsbestimmung verlangt.	Um bei anhängigen Naturschutz- und UVP-Verfahren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer Übergangsbestimmung erforderlich. Der Verordnungsentwurf wurde diesbezüglich ergänzt.

### Wirtschaftskammer Fachgruppe Seilbahnen

<b>Übergangsbestimmung</b>	
Es wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung, dass für bereits anhängige Verfahren das TSSP in der Fassung LGBl. Nr. 6/2015 weiter anzuwenden ist, gefordert.	Um bei anhängigen Naturschutz- und UVP-Verfahren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer Übergangsbestimmung erforderlich. Der Verordnungsentwurf wurde diesbezüglich ergänzt.

### Arbeiterkammer

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
Es wird Kritik am bisherigen Prozess insbesondere hinsichtlich bestehender Informationsdefizite geübt.	Das Verfahren wurde ordnungsgemäß entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
<b>Erläuternde Bemerkungen</b>	
Die Erläuternden Bemerkungen werden als unzureichend angesehen.	Da es sich um keine Neuerlassung handelt, sind in den Erläuternden Bemerkungen nur die vorgesehen Änderungen zu behandeln. Diesen Anforderungen werden die vorliegenden Erläuternden Bemerkungen weitgehend gerecht. Die vom Verfassungsdienst vorgeschlagenen

	geringfügigen Ergänzungen wurden eingearbeitet.
<b>Bestandsaufnahme, Umweltbericht</b>	
Es wird Kritik an der Nichtverfügbarkeit der Anlagen zum Raumordnungsprogramm geübt. Angeblich sind die im Internet verfügbaren Unterlagen nicht aktuell, in der zuständigen Fachabteilung seien zwar aktualisierte Pläne vorhanden, die aber nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Außerdem wird die Art der Darstellung kritisiert.	Da keine Neuerlassung des TSSP erfolgt, sind die Anlagen nicht Teil des Auflageverfahrens und sind daher auch nicht öffentlich aufzulegen. Die Schigebietsgrenzen der Anlagen 1 – 93 wurden nicht verändert, die Daten auf der Homepage sind somit der Letztstand. Nur bei einer Neuerlassung oder bei Änderung der Grenzen hätten die Anlagen 1-93 neu aufgelegt werden müssen. Der aktuelle Stand der Seilbahnanlagen ist im tiris für jeden/jede abrufbar. Es werden jedenfalls keine rechtlich relevanten Mängel geltend gemacht.
Es wird die Nichterhebung von Daten kritisiert.	Da das TSSP nicht die Genehmigung konkreter Einzelprojekte regelt, sondern eine in naturschutzrechtlichen Verfahren zu berücksichtigende Entscheidungsgrundlage bildet, ist eine Erhebung konkreter Projekte nicht erforderlich.
Es wird eine Definition von Ausbaugrenzen verlangt.	Das geltende TSSP kennt keine Ausbaugrenzen, weshalb diese für das gegenständliche Verfahren auch nicht zu erheben waren.
Es wird die Nichtveröffentlichung des Evaluierungsberichtes kritisiert.	Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Auflage des Evaluierungsberichtes, auf Verlangen wurde er der anfragenden Stelle durch das SG Raumordnung zur Verfügung gestellt.
Der Umweltbericht wird als unzureichend angesehen.	Dass die potentiell betroffenen Umweltgüter vollständig erhoben wurden, wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle bestätigt und dabei insbesondere auch die angewandte Prüftiefe für angemessen erachtet.
<b>Verbot von Neuerschließungen</b>	
Es wird die Beibehaltung des Verbotes von Neuerschließungen begrüßt.	Keine Reaktion nötig.
<b>Erweiterung und Zusammenschluss von Schigebieten</b>	
Die Anbindung bestehender Schigebiete von zentralen Orten aus wird als internationaler Standard angesehen. Es wird jedoch verlangt, in diese Regelung alle Orte mit zentralörtlicher Bedeutung oder Funktion aufzunehmen.	Da keine Zentralitätsstufen angeführt werden, kann die Auswirkung dieses Vorschlages nicht beurteilt werden.
Die Regelung zum Zusammenschluss von Schigebieten wird abgelehnt und als nicht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG entsprechend	Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.

bezeichnet.	
<b>Sonstige Positivkriterien</b>	
<p>Neues Positivkriterium der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen wird als nicht bewertbar und umsetzbar angesehen.</p> <p>Neues Kriterium der Wertschöpfung in den Gemeinden und der Region wird als zwiespältig angesehen, da im Tourismus hauptsächlich Arbeitnehmer „aus anderen europäischen Arbeitsmärkten angelockt werden“. Dies führe zu einem Abfluss von Kaufkraft und zu einem Wertschöpfungstransfer.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht verwiesen, wonach nur 14 % der Fläche der bestehenden Schigebiete für Pistenflächen und Aufstiegshilfen genutzt werden, weshalb ein erhebliches Potential zur „Nachverdichtung“ bestehe.</p> <p>Zum neuen Positivkriterium der Reduktion des Verkehrsaufkommens wird ein fehlendes Ursache-Wirkungsgefüge vorgeworfen.</p>	<p>Fehlendes Fachwissen ist nach den Kriterien des AVG durch die Heranziehung von (Amts-) Sachverständigen zu ersetzen.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine nicht durch Fakten belegte Mutmaßung.</p> <p>Die Ausführungen stehen in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den genannten Positivkriterien und sind daher unverständlich. Generell ist festzuhalten, dass das TSSP seit seiner Erlassung im Jahr 2005 immer nur die Erweiterung und den Zusammenschluss bestehender Schigebiete geregelt hat und daher auch der aktuelle Entwurf keine Ausführungen zur Innenentwicklung bestehender Schigebiete enthält.</p> <p>Fehlendes Fachwissen ist nach den Kriterien des AVG durch die Heranziehung von (Amts-) Sachverständigen zu ersetzen.</p>
<b>Abschließende Beurteilung</b>	
<p>Der vorliegende Entwurf wird als ungeeignet angesehen, gleichzeitig aber auch ein ersatzloses Auslaufen des TSSP abgelehnt. Es wird die Verlängerung des aktuellen TSSP angeregt und eine umfassende Neubearbeitung ohne Zeitdruck empfohlen.</p>	<p>Die vorgesehenen Ergänzungen sind raumordnungsfachlich und –rechtlich als geeignet anzusehen, weshalb eine bloße Verlängerung als Null-Variante nicht zu befürworten ist.</p>

**Landesumweltanwalt**

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
<p>Es werden die Chronologie des TSSP dargestellt und insbesondere die Änderungen im Jahr 2011 kritisiert. Weder die geltenden Ausschlusskriterien noch die bestehenden Positivkriterien konnten die Umweltauswirkungen auf ein erträgliches Maß reduzieren. Der aktuelle Entwurf sei noch unpräziser, insbesondere wird das Fehlen von Ausbaugrenzen bemängelt. Schließlich werden statistische Zahlen im Zusammenhang mit Schigebietsinfrastruktur angeführt.</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass einmal festgelegte Grenzen in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Wenn sich dabei ergibt, dass sich rechtliche oder fachliche Grundlagen geändert haben, sind auch die Festlegungen entsprechend zu ändern oder sogar aufzuheben. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht gibt es daher keine „endgültigen“ Ausbaugrenzen.</p>

<p>Der Entwurf verwässert die bisherigen Regelungen noch weiter insbesondere im Zusammenhang mit Schigebietszusammenschlüssen und nimmt keine Rücksicht auf die Folgen des Klimawandels.</p> <p>Es wird die fehlende breite Einbindung interessierter Kreise kritisiert. Durch die zukünftige Parteistellung von NGO's und Bürgerinitiativen in Naturschutzverfahren seien insbesondere Ausbaugrenzen geeignet, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.</p>	<p>Da die angeführten Zahlen keinen Bezug darauf nehmen, ob es um Verfahren in bestehenden Schigebieten oder um Erweiterungen bzw. Zusammenschlüsse bestehender Schigebiete geht, kann ihre Relevanz nicht beurteilt werden.</p> <p>Durch die Tatsache des Ablaufes des TSSP am 31.12.2018 war kein langer Prozess mit mehreren Gesprächsrunden möglich, die im TROG 2016 für die Erlassung des Programmes vorgeschriebenen Verfahrensschritte wurden selbstverständlich eingehalten.</p>
<p><b>Verbot von Neuerschließungen</b></p>	
<p>Es wird die Aushöhlung des Begriffes „Neuerschließung“ kritisiert und dabei auf die Projekte „Linker Fernerkogel“ (Zusammenschluss Pitztal-Ötztal) „Sillian-Sexten“ verwiesen.</p> <p>Es wird kritisiert, dass Beschneiungsanlagen nicht im TSSP geregelt werden.</p>	<p>Beide genannten Projekte wurden nach der geltenden Fassung des TSSP einer Vorprüfung unterzogen und als nicht im Widerspruch zum TSSP gesehen. Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung wird außerdem für bereits anhängige Projekte vorgesehen, dass diese nach den aktuell geltenden Bestimmungen fortgeführt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des TSSP für Seilbahnen und schitechnische Erschließungen war bisher nicht strittig. Die Bewilligung von Beschneiungsanlagen und Speicherteichen erfolgt nach der geltenden Kompetenzverteilung des B-VG durch den Bund im Wege des Wasserrechtsgesetzes. Dabei wurde auch klargestellt, dass dem Bund dabei die Fachplanungskompetenz auch für Fragen der Raumordnung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist es aufgrund des Grundsatzes der Kompetenztrennung unzulässig, im Rahmen landesrechtlicher Regelungen raumordnungsrechtliche Bestimmungen in dem Bund vorbehaltenen Fachplanungsbereichen zu erlassen.</p>
<p><b>Erweiterung von Schigebieten</b></p>	
<p>Es wird die Präzisierung des Begriffes „geographische Nähe“ kritisiert.</p> <p>Die bestehende Bestimmung über das geringfügige Überschreiten der bestehenden Außengrenzen von Schigebieten im § 2 Abs. 5 soll neuformuliert werden.</p> <p>Die neu vorgesehene Möglichkeit von Talanbindungen in der räumlichen Nähe von zentralen Orten wird als kurzsichtige Strategie</p>	<p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.</p> <p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Neuformulierung nimmt auf bestehende räumliche Verflechtungen zwischen Gemeinden keinerlei Rücksicht und ist daher aus</p>

<p>gegenseitiger Konkurrenzierung angesehen und abgelehnt. Es wird folgende Alternativformulierung für den § 4 Abs. 4 vorgeschlagen:  <b>„Ebenfalls nicht als „Neuerschließung“ gilt die Errichtung von Anbindungen ohne Schipiste, wenn die Talstation in der gleichen Gemeinde zu liegen kommt wie das bestehende Schigebiet.“</b></p>	<p>Sicht der Raumordnung ungeeignet.</p>
<p><b>Naturkundefachliche Positivkriterien</b></p>	
<p>Es wird ein generelles Verbot von Geländeänderungen in über 2500 m Seehöhe verlangt, da Bedenken zum irreversiblen Lebensraumverlust sowie zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserrückhalt aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft bestehen.</p> <p>Es wird die Wiedereinführung einer Widmungspflicht für Schipisten gefordert um Bauten im Bereich von Seilbahnstationen reglementieren zu könne.</p>	<p>Diese Punkte sind wesentliche Inhalte im Rahmen der Interessensabwägung im naturschutzrechtlichen Verfahren. Eine Aufdoppelung im Rahmen eines Raumordnungsprogrammes scheint nicht zielführend, zumal die angesprochenen Punkte aus fachlicher Sicht auch nicht gänzlich nachvollziehbar sind.</p> <p>Die Forderung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig, da bei Seilbahnanlagen auch die Raumplanungskompetenz dem Bund vorbehalten ist und die Länder daher keine diesbezüglichen Beschränkungen erlassen dürfen. Dies wurde gerade erst wieder vom Verfassungsgerichtshof in einem Fall in Vorarlberg ausdrücklich festgehalten und dabei klargestellt, dass Flächen, die der Bundesplanungskompetenz unterliegen, keinen landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen.</p>
<p><b>Abschließende Beurteilung</b></p>	
<p>Es wird noch einmal appelliert alle Stakeholder in den laufenden Prozess einzubinden und verbindliche Ausbaugrenzen festzulegen.</p>	<p>Wegen des äußerst engen Zeitrahmens ist eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrens nicht möglich.</p>

**Gemeinde Kappl**

<p><b>Übergangsbestimmung</b></p>	
<p>Es wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung, dass für bereits anhängige Verfahren das TSSP in der Fassung LGBl. Nr. 6/2015 weiter anzuwenden ist, gefordert, insbesondere im Zusammenhang mit dem bei BVwG anhängigen UVP-Verfahren Zusammenschluss Kappl-St. Anton</p>	<p>Um bei anhängigen Naturschutz- und UVP-Verfahren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer Übergangsbestimmung erforderlich. Der Verordnungsentwurf wurde diesbezüglich ergänzt.</p>

**Gemeinde St. Anton am Arlberg**

<b>Übergangsbestimmung</b>	
Es wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung, dass für bereits anhängige Verfahren das TSSP in der Fassung LGBl. Nr. 6/2015 weiter anzuwenden ist, gefordert, insbesondere im Zusammenhang mit dem bei BVwG anhängigen UVP-Verfahren Zusammenschluss Kappl-St. Anton	Um bei anhängigen Naturschutz- und UVP-Verfahren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer Übergangsbestimmung erforderlich. Der Verordnungsentwurf wurde diesbezüglich ergänzt.

**Gemeinde Arzl im Pitztal**

<b>Antrag auf Vorprüfung</b>	
Die Gemeinde Arzl i. P. ersucht im Hinblick auf die geplanten Änderungen um die Vorprüfung einer Möglichkeit einer Talanbindung von Arzl ins Schigebiet Hochzeiger.	Da keine inhaltlichen Ausführungen zum Entwurf enthalten sind, ist keine Reaktion erforderlich.

**Gemeinde Volders**

<b>Sonstige Positivkriterien</b>	
Gemeinde Volders ist Klimabündnisgemeinde, Mitglied des Transitforum Austria und e5-Gemeinde und von Verkehrsauswirkungen großer Schigebiete nicht betroffen. Bemühen um Verkehrsreduktion wird anerkannt, aber weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Art. 13 des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention werden vermisst.	Die Vereinbarkeit mit der Alpenkonvention wurde im Umweltbericht behandelt.
Mitsprache von nicht angrenzenden und nicht nutznießenden Gemeinden bei der Erweiterung von Groß-Schigebieten wird gefordert.	Diese Forderung betrifft nicht das TSSP sondern Naturschutz- oder UVP-Verfahren. Das TSSP ist in diesen Verfahren nur zu berücksichtigen.
Gemeinde Volders hat immer familienfreundliche Schigebiete finanziell unterstützt und erwartet sich daher, dass das Land Tirol in Zukunft auch verstärkt kleinere Schigebiete für Einheimische unterstützt.	Diese Forderung betrifft nicht das TSSP, da es sich dabei nicht um ein Förderinstrument handelt.

**Österreichischer Alpenverein (ÖAV)**

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
Es erfolgt ein historischer Abriss der früheren Regelungen im Bereich der Raumordnung zum Thema Schigebiete. Insbesondere wird die Aufweichung im Jahr 2011 kritisiert.	Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.
<b>Verbot der Neuerschließung</b>	

<p>Durch folgende Punkte wird das bereits 2011 abgeschwächte Verbot noch stärker aufgeweicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung ist zulässig, wenn nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.</li> <li>- Anbindungen ohne Talabfahrt können in räumlicher Nähe zu bestimmten zentralen Orten errichtet werden, wobei der Begriff der „räumlichen Nähe“ nicht erläutert wird.</li> <li>- geographisch naheliegende Gebiete dürfen zusammengeschlossen werden bei Beachtung bestimmter Kriterien</li> </ul> <p>Der Stellungnahme ist eine Karte angeschlossen, in der nach Ansicht des ÖAV in Zukunft mögliche seilbahntechnische Erschließungen dargestellt werden.</p>	<p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.</p> <p>Begriff der „räumlichen Nähe“ ist im raumordnungsfachlichen Diskurs gängig und wird unter Heranziehung raumordnungsfachlicher Gutachten im Einzelfall durch Auslegung von der zuständigen Raumordnungsbehörde entschieden. Entsprechende Kriterien wurden in den Erläuternden Bemerkungen ergänzt.</p> <p>Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.</p> <p>Die Einbringer der Karte haben auf der Karte vermerkt, dass es sich um eine exemplarische Darstellung handelt, deren seilbahntechnische Sinnhaftigkeit dabei nicht berücksichtigt wird. Aus Sicht der Raumordnung handelt es sich somit um rein hypothetische Annahmen, die sich auch nicht auf die konkreten Änderungen im Raumordnungsprogramm beziehen.</p>
<p><b>Abschließende Beurteilung</b></p>	
<p>Der ÖAV verlangt eine dreijährige Nachdenkpause und will, dass das TSSP bis 2021 unverändert verlängert wird. Wenn dies nicht möglich ist, soll das TSSP ersatzlos auslaufen.</p>	<p>Die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen sind raumordnungsfachlich und – rechtlich als geeignet anzusehen, weshalb eine bloße Verlängerung als Null-Variante nicht zu befürworten ist. Noch weniger zu vertreten ist ein ersatzloses Außerkrafttreten.</p>

**Österreichischer Alpenverein- Landesverband Tirol**

<p><b>Allgemeine Anmerkungen</b></p>	
<p>Der Landesverband schließt sich der Stellungnahme des ÖAV an und übt heftige Kritik an der Seilbahnwirtschaft und der Landesregierung.</p> <p>Unter Hinweis auf aktuelle Baumaßnahmen im Pitztaler Gletscherschigebiet wird eine Sperrung und das Stoppen der Seilbahnwirtschaft gefordert.</p> <p>Schließlich wird ebenso eine dreijährige Nachdenkpause und eine Verlängerung des TSSP</p>	<p>Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.</p> <p>Diese Baumaßnahmen stehen in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen Auflageverfahren.</p> <p>Die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen sind raumordnungsfachlich und –</p>

bis dahin verlangt. Abschließend wird die Wiedereinführung verbindlicher Ausbaugrenzen verlangt.	rechtlich als geeignet anzusehen, weshalb eine bloße Verlängerung als Null-Variante nicht zu befürworten ist.
--	---

### Naturfreunde Tirol

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
Es erfolgt ein historischer Abriss der früheren Regelungen im Bereich der Raumordnung zum Thema Schigebiete. Insbesondere wird die Aufweichung im Jahr 2011 kritisiert.	Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.
<b>Erweiterung bestehender Schigebiete</b>	
Es wird die neue Möglichkeit von Anbindungen ohne Talabfahrt in der räumlichen Nähe bestimmter zentraler Orte kritisiert, insbesondere wird eine Verkehrszunahme gefürchtet.	Durch die gleichzeitig in den Entwurf aufgenommenen Positivkriterien zur Verkehrsvermeidung kann den Befürchtungen begegnet werden.
Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die ergänzenden Formulierungen bei Zusammenschlüssen bestehender Schigebiete Projekte ermöglicht werden, die bisher nicht zulässig gewesen seien.	Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
<b>Abschließende Beurteilung</b>	
Die Naturfreunde lehnen den vorliegenden Entwurf ab und fordern einen längeren Bearbeitungs- und Gestaltungszeitraum unter Einbindung von NGO`s und Fachleuten.	Wegen des äußerst engen Zeitrahmens ist eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrens nicht möglich.

### WWF Österreich

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
Es wird Kritik am bisherigen Prozess insbesondere hinsichtlich bestehender Informationsdefizite und der fehlenden Einbindung der Stakeholder geübt. Der Entwurf wird abgelehnt und die Entwicklung eines neuen Programmes verlangt.	Wegen des äußerst engen Zeitrahmens ist eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrens nicht möglich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP abschließend geregelt und wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
<b>Umweltbericht</b>	
Es wird Kritik an der mangelnden Verfügbarkeit wesentlicher Unterlagen geübt, die die Abgabe der Stellungnahme erschwert habe.	Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Auflage des Evaluierungsberichtes, auf Verlangen wurde er der anfragenden Stelle durch das SG Raumordnung zur Verfügung gestellt.
Der Umweltbericht wird als inhaltlich unvollständig und qualitativ mangelhaft beurteilt. Es wird ein breiter Stakeholder-Beteiligungsprozess und eine umfassende Umweltprüfung verlangt.	Dass die potentiell betroffenen Umweltgüter vollständig erhoben wurden, wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle bestätigt und dabei insbesondere auch die angewandte Prüftiefe im Hinblick auf den hohen Abstraktionsgrad des Programmes

	für angemessen erachtet.
<b>Verbot von Neuerschließungen</b>	
Es wird die Legaldefinition von Neuerschließungen kritisiert und ein völliges Verbot der Inanspruchnahme unerschlossener Geländekammern gefordert.	Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
<b>Erweiterung und Zusammenschluss bestehender Schigebiete</b>	
Die neuvorgesehene Möglichkeit zur Errichtung von Anbindungen ohne Talabfahrten führt nur zu einer Verkehrsverlagerung und nicht zu einer Verkehrsreduktion, außerdem fehlt eine Bestimmung, die die nachträgliche Errichtung von Talabfahrten ausschließt.  Durch die Aufnahme von Kriterien zur Präzisierung des Begriffes der „geographischen Nähe“ komme es zu einer massiven räumlichen Ausweitung möglicher Zusammenschlüsse. In diesem Zusammenhang wird eine Karte mit nunmehr möglichen Zusammenschlüssen übermittelt, die offensichtlich mit jener vom ÖAV übermittelten Karte ident ist.	Durch die entsprechenden Positivkriterien und die weiteren im TSSP enthaltenen Bestimmungen ist eindeutig festgelegt, dass der ÖPNV Priorität vor dem Individualverkehr besitzt. Sollte nachträglich eine Talabfahrt geplant sein, ist dabei zu prüfen, ob die Kriterien des § 2 Abs. 3 erfüllt sind, ansonsten handelt es sich um eine verbotene Neuerschließung. Eine zusätzliche Bestimmung ist daher nicht erforderlich.  Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen. Die Einbringer der Karte haben auf der Karte vermerkt, dass es sich um eine exemplarische Darstellung handelt, deren seilbahntechnische Sinnhaftigkeit dabei nicht berücksichtigt wird. Aus Sicht der Raumordnung handelt es sich somit um rein hypothetische Annahmen, die sich auch nicht auf die konkreten Änderungen im Raumordnungsprogramm beziehen.
<b>Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete</b>	
Es wird die Aufnahme des Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie als Ausschlusskriterium gefordert.	Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgte nach der geltenden Kompetenzverteilung des B-VG durch den Bund im Wege des Wasserrechtsgesetzes. Dabei wurde auch klargestellt, dass dem Bund dabei die Fachplanungskompetenz auch für Fragen der Raumordnung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist es aufgrund des Grundsatzes der Kompetenztrennung unzulässig, im Rahmen landesrechtlicher Regelungen raumordnungsrechtliche Bestimmungen in dem Bund vorbehaltenen Fachplanungsbereichen zu erlassen.
<b>Abschließende Beurteilung</b>	
Es wird die Festlegung verbindlicher Endausbaugrenzen und eine strikte Strategie der Innenentwicklung verlangt. Die großtechnische Erschließung naturbelassener bzw. unerschlossener Landschaftsräume ist auszuschließen.	Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass einmal festgelegte Grenzen in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Wenn sich dabei ergibt, dass sich rechtliche oder fachliche Grundlagen geändert haben, sind auch die Festlegungen entsprechend zu ändern oder sogar aufzuheben.

	In raumordnungsrechtlicher Hinsicht gibt es daher keine „endgültigen“ Ausbaugrenzen.
--	--

**CIPRA und Transitforum Austria-Tirol**

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
<p>Es wird Kritik am bisherigen Prozess insbesondere hinsichtlich der fehlenden Einbindung der Zivilgesellschaft geübt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit der Verkehrsproblematik im Zusammenhang mit Seilbahnvorhaben kommt viel zu kurz insbesondere durch Kapazitätserweiterungen in bestehenden Schigebieten. Jegliche Kapazitätserweiterungen sind daher in Gebieten mit unzumutbarer Verkehrsbelastung hintanzustellen.</p> <p>Es wird verlangt, dass binnen eines halben Jahres für alle Tiroler Schigebiete Endausbaugrenzen festgelegt werden und in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden keine Schigebietserschließungen außerhalb dieser Grenzen vorgesehen werden dürfen.</p>	<p>Im Rahmen des ordnungsgemäß durchgeführten sechswöchigen Auflageverfahrens im Sinne des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes war es jedem und jeder möglich eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Das TSSP findet keine Anwendung auf Vorhaben innerhalb bestehender Schigebiete (siehe § 1 Abs. 2, der durch den aktuellen Entwurf nicht geändert wird).</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass einmal festgelegte Grenzen in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Wenn sich dabei ergibt, dass sich rechtliche oder fachliche Grundlagen geändert haben, sind auch die Festlegungen entsprechend zu ändern oder sogar aufzuheben. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht gibt es daher keine „endgültigen“ Ausbaugrenzen.</p>
<b>Umweltbericht</b>	
<p>Es wird Kritik an der unzureichenden Aufarbeitung der bestehenden Verkehrsauswirkungen im Umweltbericht geübt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention im Umweltbericht unzureichend berücksichtigt wurde. Insbesondere wird die Aufnahme des Art. 13 dieses Protokolls verlangt.</p>	<p>Wie bereits festgehalten, gilt das TSSP nicht für Änderungen innerhalb bestehender Schigebiete, weshalb diesbezüglich keine Ausführungen im Umweltbericht erforderlich sind.</p> <p>Dass die potentiell betroffenen Umweltgüter vollständig erhoben wurden, wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle bestätigt und dabei insbesondere auch die angewandte Prüftiefe im Hinblick auf den hohen Abstraktionsgrad des Programmes für angemessen erachtet.</p>
<b>Abschließende Beurteilung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der vorliegende Entwurf wird wegen falscher Prioritätensetzung und einer fehlenden Gesamtsicht abgelehnt. Besonders erschwerend ist die fehlende Diskussion in der Öffentlichkeit.</li> <li>- Es wird eine jährliche Seilbahnstatistik verlangt.</li> </ul>	<p>Im Rahmen des ordnungsgemäß durchgeführten sechswöchigen Auflageverfahrens im Sinne des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes war es jedem und jeder möglich eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an die betroffenen Stellen</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnung muss verkehrsüberlastete Bereiche ausweisen.</li> <li>- Dringliche Festlegung von Endausbaugrenzen auf der Westseite des Zillertales laut einem angeschlossenen Plan (wurde nicht übermittelt).</li> <li>- Bedeutende Sommertourismusgebiete und Schitourengebiete besser sichern.</li> <li>- konsequente Umsetzung der Alpenkonvention inklusive frühzeitiger grenzüberschreitender Koordinationen</li> </ul> <p>Es wird eine umfassende Evaluierung unter Einbeziehung aller wichtigen Stakeholder und der Bevölkerung verlangt.</p>	<p>weiter geleitet, haben jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf den zur Begutachtung aufgelegenen Verordnungsentwurf.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass einmal festgelegte Grenzen in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Wenn sich dabei ergibt, dass sich rechtliche oder fachliche Grundlagen geändert haben, sind auch die Festlegungen entsprechend zu ändern oder sogar aufzuheben. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht gibt es daher keine „endgültigen“ Ausbaugrenzen.</p> <p>Im Vollzug haben sich die bestehenden Regelungen als ausreichend erwiesen.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit der Alpenkonvention wurde im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Wegen des äußerst engen Zeitrahmens ist eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrens nicht möglich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im TUP abschließend geregelt und wurde ordnungsgemäß durchgeführt.</p>
---	---

### Ehrwalder Wettersteinbahnen

<b>Antrag auf Vorprüfung</b>	
Die Ehrwalder Wettersteinbahnen verlangen, dass ihnen angeblich zugesagte Erweiterungen jedenfalls zulässig sein müssen.	Da keine inhaltlichen Ausführungen zum Entwurf enthalten sind, ist keine Reaktion erforderlich.

### Klub der FPÖ

<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	
Es erfolgt ein historischer Abriss der früheren Regelungen im Bereich der Raumordnung zum Thema Schigebiete. Insbesondere wird die Aufweichung im Jahr 2011 kritisiert.	Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.
Es wird die mangelnde Einbindung der Oppositionsparteien im Landtag kritisiert.	Da es sich nicht um eine Angelegenheit der Gesetzgebung handelt, ist die Befassung des Landtages nicht vorgesehen.
Es werden das Fehlen von Tourismuskonzepten sowie verfehlte PR-Aktionen kritisiert.	Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.
Es wird die Schaffung von Ruhezeiten für Wildfütterungen und Aufforstungsgebiete	Die Aussagen nehmen nicht Bezug auf den zur Begutachtungen vorgelegenen Verordnungstext.

gefordert und eine stärkere Einbindung der Tiroler Bergwacht gefordert.	
---	--

**Während der Auflagefrist sind von folgenden im TROG 2016 angeführten Institutionen keine Stellungnahmen eingelangt:**

- Tiroler Gemeindeverband
- Stadt Innsbruck
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

**In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen im Verordnungstext keine weiteren erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen als im Umweltbericht bereits beschrieben. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.**